

Art. 17.

Zu Artikel 27 des Vertrags v. J. 1850 und Artikel 15 des Vertrags
v. J. 1863.

Die Formel des Verpflichtungsweides für das Personal des Appellationsgerichts ist auf die Landesfürsten sämmtlicher bei dem Appellationsgerichte beteiligter Staaten zu richten.

Art. 18.

Zu Artikel 6 des Vertrags v. J. 1850 und Artikel 16 des Vertrags
v. J. 1863.

Gegenwärtiger Vertrag ebenso wie die Verträge vom Jahre 1850 und 1863, soweit die letzteren nicht durch erstere abgeändert werden, haben zunächst bis zum 1. Juli 1880 Gültigkeit und gelten dann von zehn zu zehn Jahren als stillschweigend erneuert, wenn nicht vor Ablauf des zunächst vorhergegangenen Kalenderjahres (1879, 1889 u. s. w.) eine Aufkündigung von der einen oder anderen Seite erfolgt ist.

Art. 19.

Dieser Vertrag soll alsbald zur Ratifikation sämmtlicher beteiligten Staatsregierungen vorgelegt und die Auswechslung der Ratifikationsurkunden mit thunlichster Beschleunigung bewirkt werden.

So geschehen Gießen a. d. R., am 17. Juli 1868.

Chr. Bernhard v. Waghdorf.
Rudolf Brückner.
Heinrich Hornbostel.
Hermann v. Verbrab.
Gustav Vley.
Moriz Kunze.
Adolph v. Harbou.